

ZH_OBERGERICHT LY230026 vom 29. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY230026

FR: ZH_OBERGERICHT LY230026 du 29 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LY230026 del 29 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. Juli 2007 verheiratet und Eltern der gemeinsa- men Kinder C._____, geboren am tt.mm.2008, und D._____, geboren am tt.mm.2012 (Urk. 7/2). Gemäss übereinstimmenden Angaben leben die Parteien seit September 2020 getrennt (vgl. Urk. 26 Rz. 2; Prot. I S. 5).

E. 1.1

Trifft die Berufungsinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Prozesskosten beider Verfahren – des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens – sind dabei grundsätzlich der gemäss Entscheid der Beru- fungsinstanz unterliegenden Partei aufzuerlegen. Hat gemäss Entscheid der Beru- fungsinstanz keine Partei vollständig obsiegt, werden die Prozesskosten beider Verfahren nach dem Ausgang des Verfahrens beziehungsweise nach dem Er- kenntnis der Berufungsinstanz verteilt (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ZPO; ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 318 N 59 m.w.H.).

- 55 -

E. 1.2

Die Vorinstanz setzte die Entscheidgebühr auf Fr. 4'000.– fest und aufer- legte die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte. Parteientschädigungen sprach sie keine zu (Urk. 2 E. VI.3 S. 42).

E. 1.3

Die von der Vorinstanz festgesetzte Höhe der Gerichtskosten blieb unan- gefochten, erweist sich als angemessen und ist demnach zu bestätigen. Gemessen an den ursprünglichen Anträgen zum Hauptstreitpunkt der Unterhaltsbeiträge ob- siegt der Gesuchsgegner zu gerundet neun Zehntel. Die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist dementsprechend anzupassen.

E. 1.4

Die Gesuchstellerin ist zur Übernahme der Gerichtskosten im Umfang von Fr. 3'600.– und der Gesuchsgegner im Umfang von Fr. 400.– zu verpflichten.

E. 1.5

In Anwendung von § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6, § 9 und § 11 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV; LS 215.3) ist die Parteient- schädigung auf Fr. 7'000.– festzusetzen. Die Gesuchstellerin ist ausgangsgemäss zu verpflichten, dem Gesuchsgegner für das erstinstanzliche Verfahren eine auf vier Fünftel reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'600.– zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer zu

bezahlen, total somit gerundet Fr. 6'030.–. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

E. 2

Mit Eingabe vom 15. September 2022 machte der Kläger, Gesuchsgegner und Berufungskläger (nachfolgend: Gesuchsgegner) eine Scheidungsklage bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 7/1 bis Urk. 7/5/4-17). In der Folge wurden die Parteien von der Vorinstanz auf den 19. Dezember 2022 zur Einigungsverhandlung vorge-laden (Urk. 7/8). Noch vor Durchführung der Verhandlung reichte die Beklagte, Ge- suchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) mit Eingabe vom 24. November 2022 ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen ein (Urk. 7/14 bis Urk. 7/18). Hinsichtlich der weiteren Prozessgeschichte kann auf die diesbezügli- chen Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 2 S. 4 f.). Mit Verfügung der Vorinstanz vom 16. Juni 2023 wurden die gemeinsamen Kinder für die Dauer des Scheidungsverfahrens unter die alternierende Obhut der Parteien gestellt und deren Teilvereinbarung vom 19. Dezember 2022 betreffend vorsorgli- che Massnahmen hinsichtlich der Obhut und Betreuung sowie der ehelichen Lie- genschaft wurde genehmigt beziehungsweise wurde davon Vormerk genommen. Neben weiteren Anordnungen wurde der Gesuchsgegner verpflichtet, der Gesuch- stellerin an den Unterhalt der gemeinsamen Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen und der Gesuchstellerin einen persönlichen Unterhalt zu leisten. Die Entscheidgebühr wurde den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Parteientschädigun- gen wurden keine zugesprochen (Urk. 2 S. 81 ff.).

E. 2.1

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 5, § 6 und § 8 der Gebührenverordnung des Obergerichts des Kan- tons Zürich (GebV OG; LS 211.11) auf Fr. 5'000.– festzusetzen. Der Gesuchsgeg- ner obsiegt zu rund vier Fünftel, weshalb es sich rechtfertigt, ihm die Gerichtskosten im Umfang von Fr. 1'000.– aufzuerlegen. Im Umfang von Fr. 4'000.– hat sie die Gesuchstellerin zu tragen. Die Entscheidgebühr ist mit dem vom Gesuchsgegner geleisteten Vorschuss in der Höhe von Fr. 5'000.– zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die Gesuchstellerin hat dem Gesuchsgegner den Vorschuss im Umfang von Fr. 4'000.– zu ersetzen (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

E. 2.2

In Anwendung von § 2 Abs. 1, § 5, § 6, § 9, § 11 Abs. 1, 2 und 3 und § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV ist die Parteientschädigung auf Fr. 5'500.– festzusetzen. Die Gesuchstellerin ist zu verpflichten, dem Gesuchsgegner für das Berufungsver-

- 56 - fahren eine auf drei Fünftel reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'300.– zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer zu bezahlen, total somit gerundet Fr. 3'555.–. Es wird beschlossen:

E. 2.3

Die Gesuchstellerin hält dem in ihrer Berufungsantwort sowie ihrer weiteren Stellungnahme entgegen, der Gesuchsgegner sei Alleinaktionär und einziger Ver-

- 26 - waltungsrat der I._____ AG sowie einziger Verwaltungsrat der H._____ AG. Den Lohn zahle sich der Gesuchsgegner von der H._____ AG aus, die Dividenden wür- den von der I._____ ausgerichtet. Der Gesuchsgegner bestimme sein Einkommen – den Lohn und die Dividenden – demnach selbst. Ebenso führe er das Geschäft allein, sodass er die

Geschäftstätigkeit wie auch die Buchhaltung frei steuern könne. In Bezug auf die Feststellung der Einkommen bei Selbstständigen respektive Unternehmerehegatten komme dem Gericht ein weites Ermessen zu. Das Bundesgericht habe keinen Grundsatz stipuliert, wonach stets auf die letzten drei Jahre oder auf das Vorjahr abzustellen wäre. Komme hinzu, dass das Einkommen im Summarverfahren bei komplizierten respektive undurchsichtigen Verhältnissen der Unternehmen anhand vereinfachter, plausibilisierter Überlegungen zu bestimmen sei. Dem Einkommen vor der Trennung komme besonderes Gewicht zu, da ein Unterhaltspflichtiger das ausgewiesene Einkommen anschliessend künstlich absenken könne, um seine familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zu minimieren. Es sei offensichtlich, dass die vom Gesuchsgegner geltend gemachte (buchhalterische) Einkommensreduktion nicht mit der vorgebrachten Übernahme eines Betreuunganteils, sondern mit der Trennung und den Bemühungen des Gesuchsgegners zusammenhängen würden, seine daraus hervorgehenden Unterhaltspflichten zu reduzieren. Nachdem ihm der Nachweis einer Sparquote nicht gelungen sei, verzichte der Gesuchsgegner im Berufungsverfahren darauf, eine solche (explizit) zu behaupten. Stattdessen soll das Berufungsgericht sein Einkommen anhand des von ihm selbst festgesetzten aktuellen Lohnes beziehungsweise des von ihm erstellten Abschlusses des Jahres 2022 berechnen. Der Gesuchsgegner habe während des laufenden Scheidungs- respektive Massnahmenverfahrens, welches sich im Kern um sein Einkommen drehe, über ein halbes Jahr Zeit gehabt, die Jahresrechnungen 2022 zu erstellen. Der Beweiswert dieses Abschlusses tendiere von vornherein gegen null und weise wenig überraschend auffällige, besonders schlechte Zahlen aus. Für eine fundierte Analyse der Buchhaltung – welche im Rahmen des Summarverfahrens nicht möglich sei – müssten sämtliche Kontoblätter zumindest ab dem Jahr 2018 geprüft werden. Ausserdem habe der Gesuchsgegner die Jahresrechnung und insbesondere die Erfolgsrechnung des Jahres 2022 im Vergleich zu den Vorjahren anders aufgebaut respektive unter einem an-

- 27 - deren Kontenplan verbucht und damit die Vergleichbarkeit erschwert. Es lasse sich feststellen, dass sich der Ertrag gegenüber dem Vorjahr 2021 um fast zwei Millionen Franken erhöht habe, sich der Erfolg aber um knapp eine halbe Million Franken reduziert haben solle. Die diesbezüglichen Erläuterungen des Gesuchsgegners vermöchten nicht zu überzeugen und der Umsatz sei nun nicht drastisch eingebrochen, sondern habe sich von Fr. 3'520'755.– im Jahr 2021 auf Fr. 5'475'626.– im Jahr 2022, mithin um 56 %, drastisch erhöht. Dementsprechend ungerechtfertigt sei die auf der Annahme von sinkenden Umsätzen beruhende Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach die Dividendenausschüttungen nicht mehr die Höchstwerte der vergangenen Jahre erreichen würden. Der Gesuchsgegner begründe den hohen Verlust trotz der noch viel höheren Steigerung des Umsatzes kurzerhand mit denselben Argumenten, welche zuvor den angeblichen Rückgang des Umsatzes hätten erklären sollen. Die genannten Umstände seien höchstens geeignet, den Umsatz zu beeinflussen, nicht aber den Gewinn, weshalb sie ursprünglich auch in diesem Zusammenhang angeführt worden seien. Im Einzelnen seien denn auch die verbuchten Aufwandspositionen undurchsichtig. So werde nun Materialaufwand von Fr. 2'278'047.60 und Aufwand für Drittleistungen inklusive Temporärpersonal von Fr. 1'860'493.– geltend gemacht. Selbst im Jahre 2019, als der Ertrag um knapp Fr. 900'000.– höher gewesen sei als im Jahr 2022 sei der Materialaufwand um mehr als eine Million und der Aufwand für Drittleistungen um knapp eine halbe Million tiefer gewesen. Allfällige Preissteigerungen könnten lediglich einen minimalen Teil dieser enormen Differenzen erklären. Es sei davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner

beispielsweise Vorauszahlungen geleistet, Investitionen getätigt, mobile Anlagen und Material etc. beschafft und dieses nicht aktiviert oder unter Wert in die Bilanz aufgenommen oder Rechnungsstellungen vorgezogen respektive verzögert habe. Auch weitere Zahlen würden im Vergleich zur Jahresrechnung 2021 nicht aufgehen und die Bilanz zeige, dass sich die Forderungen gegenüber dem Aktionär, mithin dem Gesuchsgegner, um rund Fr. 50'000.– erhöht hätten. Diesen Betrag habe der Gesuchsgegner aus dem Geschäft entnommen, aber nicht als Lohn deklariert, sondern über ein Kontokorrent bezogen. Zu beachten sei auch, dass sich der Personalaufwand gegenüber dem Vorjahr nochmals um rund Fr. 200'000.– erhöht habe, was im Widerspruch zur Schilderung stehe, wonach die

- 28 - H._____ AG ums Überleben kämpfe und höhere Lohnbezüge das Geschäft in den Konkurs treiben würden. Dass die Jahresrechnung 2022 der H._____ AG wie bei jeder Aktiengesellschaft der gesetzlich vorgeschriebenen (eingeschränkten) Revision unterzogen worden sei, sei ohne Bedeutung. Bei dieser Ausgangslage sei der Jahresabschluss 2022 gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und entgegen den Vorbringen des Gesuchsgegners nicht massgebend für die Bestimmung seines Einkommens, sondern im Gegenteil ausser Betracht zu lassen. Stelle man auf die drei Jahre vor der Trennung – die Jahre 2018 bis 2020 – ab, betrage das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Gesuchsgegners Fr. 30'753.–. Aufgrund der steigenden Tendenz wären eher die letzten beiden Jahre, 2019 bis 2020, ausschlaggebend, was zu einem Einkommen in der Höhe von Fr. 32'990.– führe. Berücksichtige man den Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2021, resultiere ein Einkommen von knapp Fr. 29'000.–. Unter zusätzlichem Einbezug des von der H._____ AG erwirtschafteten Gewinns habe dem Gesuchsgegner ein monatlicher Betrag von rund Fr. 32'000.– zur Verfügung gestanden. Damit im Einklang stehe der vom Gesuchsgegner noch im Mai 2021 selbst anerkannte Betrag von Fr. 32'300.–. Demnach sei von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von gerundet mindestens Fr. 32'000.– auszugehen. Falsch sei die Behauptung des Gesuchsgegners, die H._____ AG verfüge über keine liquiden Reserven. Selbst mit dem bilanzierten (künstlichen) Jahresverlust von Fr. 474'255.59 verbleibe unter Beachtung des Gewinnvortrags ein Bilanzgewinn von Fr. 219'972.–. Hinzu kämen nebst den gesetzlichen Gewinnreserven von Fr. 50'000.– freiwillige Gewinnreserven in der Höhe von Fr. 250'000.–. Es sei dem Gesuchsgegner deshalb möglich, Dividenden von jährlich zumindest Fr. 150'000.– zu entnehmen, selbst wenn die H._____ AG während dreier Jahre keinen Gewinn schreibe. Der Gesuchsgegner vermische sodann die Feststellung seines Einkommens mit dem ehelichen Standard. Es bleibe unklar, worauf er mit seinen Ausführungen abziele. Die Bezahlung von Steuern begründe keine Sparquote, sondern gehöre zum Verbrauch. Die Verrechnungssteuern seien für den Lebensunterhalt der Familie inklusive Steuern verbraucht worden. Etwas anderes vermöge der Gesuchsgegner nicht dazulegen respektive glaubhaft zu machen (Urk. 14 Rz. 20 ff.; Urk. 25 Rz. 8 ff.).

- 29 -

E. 2.4

Bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit eines Unterhaltsschuldners ist grundsätzlich von dessen aktuellem Einkommen auszugehen. Erzielt ein Pflichtiger einen zu kleinen Verdienst oder verzichtet er ohne zureichenden Grund auf die Geltendmachung ihm zustehender Ansprüche, so muss er sich im Sinne eines hypothetischen Einkommens anrechnen lassen, was er früher verdiente, beziehungsweise was er verdienen könnte. Es

geht nicht an, dass ein Pflichtiger seine Leistungsfähigkeit zu Lasten seines Ehegatten und seiner Kinder reduziert. In Anwendung dieser Grundsätze ist ein Pflichtiger, welcher eine oder mehrere Gesellschaften beherrscht, als wirtschaftlicher Inhaber seiner Gesellschaften und somit wie ein selbstständig Erwerbender zu behandeln (OGer ZH LE190029 vom 12.02.2020, E. D.3.2., m.w.H.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der Reingewinn, der entweder als Vermögensstandsgewinn (Differenz zwischen dem Eigenkapital am Ende des laufenden und am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres) oder als Gewinn in einer ordnungsgemässen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird. Weil bei selbstständiger Erwerbstätigkeit die finanzielle Verflechtung zwischen Unternehmerhaushalt und Unternehmung gross und intensiv ist und weil der Gewinnausweis sich relativ leicht beeinflussen lässt, kann sich die Bestimmung der Leistungskraft eines Selbstständigerwerbenden als äusserst schwierig erweisen. Um ein einigermaßen zuverlässiges Resultat zu erreichen und namentlich um Einkommensschwankungen Rechnung zu tragen, sollte auf das Durchschnittseinkommen mehrerer – in der Regel der letzten drei – Jahre abgestellt werden. Auffällige, das heisst besonders gute oder besonders schlechte Abschlüsse können unter Umständen ausser Betracht bleiben. Bei stetig sinkenden oder stetig steigenden Erträgen gilt der Gewinn des letzten Jahres als massgebendes Einkommen beziehungsweise ist von einer realistisch erscheinenden Prognose auszugehen. Zu korrigieren gilt es insbesondere Aufrechnungen von ausserordentlichen Abschreibungen, unbegründete Rückstellungen und Privatbezüge. Gleich ist vorzugehen, wenn sich die Struktur der Unternehmung verändert hat oder sich die konkreten Umstände erheblich verändert haben (vgl. Philipp Maier, Unterhaltsfestsetzung in der Praxis, Ein Kasuistikhandbuch mit Fallbeispielen, 2023, N 722; BGE 143 III 617 E. 5.1; BGer 5A_709/2022 vom 24. Mai 2023, E. 3.3.1.; BGer 5A_543/2020 vom 5. November

- 30 - 2020, E. 3.1.; BGer 5A_834/2016 vom 13. Juni 2018, E. 5.1.5.; je m.w.H.). Insbesondere im summarischen Verfahren ist zur Ermittlung des Einkommens grundsätzlich auf die Bilanz bzw. die Erfolgsrechnung abzustellen (OGer ZH LE190021 vom 01.11.2019, E. 3.2.4.). Sollten aufgrund der Bilanz und Erfolgsrechnung Indizien dafür bestehen, dass das ausgewiesene nicht mit dem tatsächlichen Einkommen übereinstimmt, ist das Einkommen nicht auf der Grundlage der Bilanz, sondern beispielsweise anhand der Privatbezüge zu ermitteln (BGE 143 III 617 E. 5.4.2 mit Hinweisen). Die Festsetzung des Einkommens eines Selbstständigerwerbenden kann somit entweder aufgrund des Nettogewinns oder aufgrund der Privatbezüge erfolgen. Diese beiden Berechnungsmethoden schliessen einander jedoch aus. Es ist nicht zulässig, Nettogewinn und Privatbezüge zu addieren (BGer 5A_259/2012 vom 14. November 2012, E. 4.3 und BGer 5A_396/2013 vom 26. Februar 2014, E. 3.2.3). Erscheint eine Person als wirtschaftliche Beherrscherin einer juristischen Person und lässt sich gleichzeitig einen Lohn ausbezahlen, so ist ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nur anhand des Lohns, sondern unter Einbezug ihres Anteils am Gewinn zu bestimmen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Gewinnanteil dem Unternehmen entnommen wird oder nicht (Philipp Maier, a.a.O., N 731 ff.; OGer ZH LE190011 vom 10.09.2019, E. II.5.4.). Zu beachten bleibt jedenfalls, dass eine Person, die gleichzeitig die wirtschaftliche Beherrscherin einer Unternehmung ist, ihren Lohn selbst (mit-)bestimmen kann. Selbstständigerwerbende können ihre Einnahmen in Bezug auf ein familienrechtliches Verfahren entsprechend anpassen und ihren Gewinnausweis leicht beeinflussen. Der Geschäftserfolg lässt sich beispielsweise durch Abschreibungen und

Rückstellungen beein- flussen und allenfalls auch durch unvollständiges Verbuchen, verdeckte Privatent- nahmen oder Entlöhnung ohne echte Gegenleistungen manipulieren (Philipp Maier, a.a.O., N 721 und N 729; OGer ZH LE230007 vom 20.04.2024, E. III.2.1.4. f.). Zum Einkommen zählen auch Vermögenserträge. Dazu gehören zum Beispiel Kapitalzinsen, Dividenden, Einkommen aus Miet- und Pächterträgen, Erträge aus einem Baurecht sowie Nettoerträge aus einem Fonds oder Trust (Philipp Maier, a.a.O., N 760).

E. 2.5

Zunächst ist festzustellen, dass der dem Gesuchsgegner ausbezahlte Lohn aus der H. _____ AG in dessen Höhe unbestritten ist, zumal der Gesuchsgegner

- 31 - selbst sogar einen leicht höheren Betrag zugesteht als die Vorinstanz ihm im angefochtenen Entscheid angerechnet hat (vgl. Urk. 1 S. 9 und S. 13; Urk. 2 E. IV.3.2.1.6., S. 18). Entsprechend erübrigen sich weitere Ausführungen hierzu. Mit der Gesuchstellerin ist festzuhalten, dass der Gesuchsgegner in seinen Aus- führungen teilweise die Feststellung seines Einkommens mit dem ehelichen Stan- dard vermischt beziehungsweise verwechselt und gänzlich unklar bleibt, worauf er mit den entsprechenden Ausführungen abzielt. Indem die Vorinstanz dem Ge- suchsgegner nur diejenigen ausbezahlten Dividenden als Einkommen anrechnet, die für den Lebensunterhalt der Familie verwendet worden seien, hält sie sich eben- falls nicht an die bundesgerichtlichen Vorgaben zur Unterhaltsberechnung, sondern trennt das Einkommen und den Bedarf beziehungsweise die Sparquote nicht sau- ber. Zutreffend erwogen hat die Vorinstanz, dass sämtliche Dividenden stark von- einander abweichen und kein Normwert erkennbar ist, weshalb die ausbezahlten Dividenden der Jahre 2018 bis und mit 2022 zu berücksichtigen sind. Dies hat ins- besondere Gültigkeit, da der wirtschaftliche Beherrscher einer Unternehmung – was der Gesuchsgegner als Alleinaktionär und einziger Verwaltungsrat der I. _____ AG sowie einziger Verwaltungsrat der H. _____ AG ohne Weiteres ist – den Ge- schäftserfolg im Hinblick auf ein familienrechtliches Verfahren leicht beeinflussen kann. Die Ansicht des Gesuchsgegners, wonach gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in vorliegender Konstellation nur die Einkommenszahlen des Vor- jahres massgebend seien, ist demgegenüber weder korrekt noch nachvollziehbar. Nach wie vor schlüssig erweist sich die Feststellung der Vorinstanz, dass der Ge- suchsgegner nicht glaubhaft machen konnte, dass eine Dividendenausschüttung in den nächsten Jahren nicht möglich sein werde. An dieser Einschätzung vermögen auch der eingereichte Jahresabschluss 2022 der H. _____ AG inklusive Revisions- bericht und der Jahresabschluss 2022 der I. _____ AG (Urk. 4/3 und Urk. 23/16) nichts zu ändern. Insbesondere die Erklärung, dass die Unternehmung trotz dem im Vergleich zum Vorjahr namhaft gestiegenen Umsatz aufgrund von ebenfalls massiv gestiegenen Material- und Drittkosten Verluste habe hinnehmen müssen, vermag bei genauerer Betrachtung nicht zu überzeugen. Weder die Energiepreise, noch die übrigen Materialpreise beziehungsweise die allgemeine Inflation respek- tive Teuerung haben eine derartige Entwicklung erfahren, dass sie die vorgebrach-

- 32 - ten Differenzen zu erklären vermöchten. Darüber hinaus darf davon ausgegangen werden, dass sich das Preisniveau und die allgemeine Teuerung stabilisiert. Wes- halb Letztere nicht zumindest teilweise auch an die Kunden des Gesuchsgegners weitergegeben werden kann, erschliesst sich nicht, zumal bereits vorab festgelegte Preise nichts über die Berechnung und Offerten bei neuen Aufträgen aussagen und auch andere Unternehmungen ihre Preispolitik wirtschaftlich und konkurrenzfähig gestalten müssen. Aus diesem Grund kann auch nicht unbesehen mit der Konkur- renzfähigkeit argumentiert werden. Der

Gesuchsgegner vermag mit seinen Ausführungen und eingereichten Dokumenten somit keine Klarheit zu schaffen und bei den vorgelegten Zahlen erscheint nicht glaubhaft, dass es dessen Firma schlecht gehen soll beziehungsweise sie sich nicht erholen könnte. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz davon ausgegangen ist, dass auch in Zukunft Dividendenzahlungen möglich sein werden und dass zu deren Berechnung auf die letzten fünf Jahre vor der Trennung abgestellt wurde. Da bei der Unterhaltsberechnung das Einkommen nicht mit dem Bedarf beziehungsweise einer allfälligen Sparquote vermischt werden darf, ist auf die effektiv ausbezahlten Dividenden abzustellen. Die entsprechenden Berechnungen der Vorinstanz (Urk. 2 E. IV.3.2.2.3. f., S. 20 f.) erweisen sich als zutreffend, weshalb darauf abgestellt werden kann. Zum vorgenannten monatlichen Nettolohn in der Höhe von Fr. 14'343.– sind die durchschnittlichen Dividendenzahlungen in der Höhe von Fr. 11'333.– hinzuzurechnen. Insgesamt ist dem Gesuchsgegner nach dem Gesagten ein monatliches Einkommen in der Höhe von Fr. 25'676.– anzurechnen.

E. 3

Säule. Auch die Tilgung von Schulden – wie zum Beispiel die Amortisation von Hypothekarkrediten – ist als Sparquote zu qualifizieren, da sie das Aktivvermögen erhöht. (Arndt/Langner, a.a.O., S. 177 ff., S. 184 und S. 186 f.). Es ist unzulässig, zur Bestimmung der Sparquote auf die Einkommensverhältnisse nach der Trennung der Eheleute abzustellen. Die Berücksichtigung einer Sparquote hängt weder vom Ermessen des Gerichts noch von Billigkeitserwägungen ab. Die Sparquote muss vom Ansprecher grundsätzlich rechtsgenügend behauptet und bewiesen werden (vgl. BGE 147 III 293 E. 4.4; Philipp Maier, a.a.O., N 498 ff. mit Hinweisen

- 36 - auf BGer 5A_509/2022 vom 6. April 2022, E. 6.4.2. und BGer 5A_496/2019 vom 2. Juni 2021, E. 4.3.2.). Liegt unter Berücksichtigung von trennungsbedingten Mehrkosten nach wie vor ein Überschuss vor, ist eine nachgewiesene Sparquote bei der Unterhaltsberechnung vom Überschuss abzuziehen und verbleibt grundsätzlich bei derjenigen Partei, die sie erwirtschaftet (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.3; BGer 5A_891/2018 vom 2. Februar 2021 E. 5; BGer 5A_90/2016 vom 16. August 2016, E. 4.5; Philipp Maier, a.a.O., N 501 f.; Arndt, Die Sparquote, Basis für die naheheliche Unterhaltsberechnung, in: Fankhauser/Reusser/Schwander [Hrsg.], Brennpunkt Familienrecht, Festschrift für Thomas Geiser zum 65. Geburtstag, 2017, S. 43 ff., S. 44).

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, diejenigen Ausgaben und Investitionen, welche nicht für den Familienunterhalt ausgegeben worden seien, seien von den ausbezahlten Dividenden abzuziehen. Der Gesuchsgegner habe Ausführungen dazu gemacht, welcher Teil der jeweiligen Dividenden für den Lebensunterhalt der Familien verwendet worden sei und habe dazu auch Unterlagen eingereicht. Aufgrund der eingereichten Unterlagen könne jedoch nicht abschliessend überprüft werden, aus welchem Grund beträchtliche Rückzahlungen an die Gesellschaft des Gesuchsgegners getätigt worden seien. Es könne insbesondere nicht

- 33 - genau abgegrenzt werden, inwiefern es sich bei den vom Gesuchsgegner geltend gemachten Investitionen in die eheliche Liegenschaft um wertvermehrende und inwieweit um werterhaltende Investitionen handle, welche wiederum zum Familienbedarf gehören würden. Zudem habe der Gesuchsgegner auch nicht dargelegt, was der Hintergrund der

geltend gemachten Darlehen respektive Kontokorrentschulden gewesen und ob daraus nicht teilweise der Lebensbedarf der Familie finanziert worden sei. Aufgrund der eingereichten Unterlagen sei auch bezüglich der Sparquote kein Normwert erkennbar. Eine Sparquote auf den Konten sei nicht ersichtlich. Die unregelmässigen Geldbezüge würden jedoch die Annahme untermauern, dass eine zusätzliche Sparquote vorhanden gewesen sei. Welche Beträge als Sparquote verwendet worden seien, sei aufgrund der Akten nicht eruierbar. Belegt seien nur die Einzahlungen in die 3. Säule und die Amortisation der Hypothek der ehelichen Liegenschaft. Es sei jedoch davon auszugehen, dass die effektive Sparquote während des Zusammenlebens der Parteien höher gewesen sei. Dementsprechend werde die Sparquote bei der Berechnung bereits nur begrenzt berücksichtigt. In Anbetracht des grossen Überschusses und der tiefen belegten Sparquote erscheine es unbillig, die trennungsbedingten Mehrkosten von insgesamt Fr. 2'077.– (bestehend aus Fr. 650.– Mehrkosten Grundbedarf der Parteien und Fr. 1'427.– Mehrkosten Wohnung der Gesuchstellerin) von der Sparquote in Abzug zu bringen. Beiden Parteien sei folglich die jeweilige Sparquote voll anzurechnen. Die belegten Einzahlungen der Gesuchstellerin von monatlich Fr. 200.– in die

E. 3.2

Der Gesuchsgegner rügt zunächst die vorinstanzliche Berechnung der als Einkommen anzurechnenden Dividenden (vgl. hierzu auch E. III.2.2. hiervor und Urk. 1 S. 13 ff.). In der Stellungnahme vom 24. Oktober 2023 bringt der Gesuchsgegner unter dem Titel Sparquote vor, er habe entgegen der Darstellung der Ge-

- 34 - suchstellerin bereits vor erster Instanz als auch vor zweiter Instanz substantiiert dargelegt und belegt, dass die gutgeschriebenen Verrechnungssteuern zweckgebunden verwendet beziehungsweise als Sparguthaben stehen gelassen worden und nicht in den sonstigen Familienunterhalt geflossen seien. Die gegenteilige Behauptung der Gesuchstellerin bleibe pauschal und gänzlich unbelegt. Der Gesuchsgegner habe vor erster Instanz dargetan und belegt, dass die Parteien im November 2017 die eheliche Liegenschaft für Fr. 1'100'000.– erworben und diese im Jahr 2019 für Fr. 453'115.– umgebaut hätten. Der Anlagewert von total Fr. 1'553'115.– sei mittels einer Hypothek von Fr. 1'253'800.– sowie mit einem WEF-Vorbezug von Fr. 80'681.– getilgt. Die Eigenmittel in der Höhe von Fr. 218'635.– seien nur teilweise (im Betrag von Fr. 157'622.80) aus den Dividendenzahlungen gedeckt worden. Nachdem sich das Vermögen der Parteien vom Jahr 2018 auf das Jahr 2019 lediglich um Fr. 15'931.– reduziert habe, ergebe sich, dass die Parteien rund Fr. 45'081.20 aus ihrem im Jahr 2019 erzielten Gesamteinkommen in die Liegenschaft investiert hätten. Auch werterhaltende Investitionen – soweit sie nicht unter die laufenden Wohnnebenkosten fielen – seien nicht bedarfsrelevant, sondern rechtlich als Bestandteil der Sparquote zu qualifizieren (Urk. 21 S. 11 f.).

E. 3.3

Die Gesuchstellerin entgegnet, es liege am Gesuchsgegner, eine Sparquote substantiiert zu behaupten und zu belegen, wenn er eine solche geltend machen wolle. Dieser Aufgabe sei er nicht nachgekommen. Die Bezahlung von Steuern begründe keine Sparquote, sondern gehöre zum Verbrauch. Die Verrechnungssteuern seien für den Lebensunterhalt der Familie inklusive Steuern verbraucht worden. Etwas anderes vermöge der Gesuchsgegner nicht darzulegen respektive glaubhaft zu machen. Nicht nachvollziehbar sei die vom Gesuchsgegner erstellte Berechnung betreffend den Verbrauch der Familie aus

Dividendenzahlungen von jährlich Fr. 16'972.40 beziehungsweise monatlich Fr. 1'414.36. Der Gesuchsgegner beziehe sich hauptsächlich auf den in der Steuererklärung 2019 deklarierten Liegenschaftsunterhalt von Fr. 407'285.–, welcher zur Sparquote zu zählen sei. Davon seien jedoch Fr. 321'484.– werterhaltend und entsprechend nicht ersparnisbildend. Ausserdem übergehe der Gesuchsgegner weiterhin, dass für den Liegenschaftsunterhalt im Jahr 2019 eine Hypothek aufgenommen worden sei, wel-

- 35 - che per Ende des Jahres 2019 Fr. 373'800.– betragen habe. Die Vorinstanz habe unter anderem ohne Begründung betreffend das Jahr 2018 die Kontokorrentschulden von Fr. 97'500.– beachtet, obschon der Gesuchsgegner nicht dargelegt habe, inwiefern es sich nicht um Auslagen des Familienunterhalts gehandelt hätte (Urk. 14 Rz. 54 ff. und Rz. 62 ff.; Urk. 25 Rz. 21 ff.).

E. 3.4

Die Sparquote stellt das Gegenstück zu den Lebenshaltungskosten dar, denn alles, was vom Familieneinkommen nicht gespart wurde, diente dem Unterhalt. Entsprechend ist die Bemessungsperiode für die Sparquote zwingend dieselbe wie jene für die Ermittlung des Lebensstandards. Massgebend ist der zuletzt gelebte gemeinsame Standard (BGE 134 III 577 E. 3). Als Bemessungsperiode sollte ein volles Jahr vor der Trennung ausreichen. Selbst wenn zwei und mehr Jahre einen verlässlicheren Durchschnitt ergeben könnten, erscheint eine Bemessungsperiode von über zwei Jahren unter Berücksichtigung der Vorgabe des "zuletzt gelebten Standards" kaum vertretbar (Arndt/Langner, Neuere Entwicklungen im Recht des nahehelichen Unterhalts in guten finanziellen Verhältnissen, in: Bächler/Schwenzer [Hrsg.], Achte Schweizer Familienrechtstage, 2016, S. 177 ff., S. 184). Für die Ermittlung einer allfälligen Sparquote ist dasjenige Einkommen heranzuziehen, über das die Ehegatten und die Kinder im Haushalt während des Zusammenlebens verfügten. Die Sparquote entspricht denjenigen Vermögenswerten, die nicht verbraucht worden sind, sondern zur Ersparnisbildung beigetragen haben (Philipp Maier, a.a.O., N 499). Auslagen, die der Vermögensbildung dienen, sind der Sparquote zuzurechnen. Dazu gehört neben dem Erwerb von Wohneigentum das klassische Sparen, wie die Äufnung von Barmitteln auf Bankkonten, der Kauf von Wertpapieren sowie die Einzahlung in Lebensversicherungen oder in die 2. und

E. 3.5

Massgebend für die Bemessung der Sparquote ist das Jahr vor der Trennung der Parteien, welche im September 2020 stattgefunden hat. Umstände, die ein Abweichen von diesem Grundsatz angezeigt erscheinen liessen, sind keine ersichtlich und werden auch nicht vorgebracht. Die von der Vorinstanz bei beiden Parteien angerechneten Einzahlungen in die 3. Säule in der Höhe von monatlich Fr. 200.– bei der Gesuchstellerin und Fr. 567.– beim Gesuchsteller (vgl. Urk. 2 E. IV.5.2.4., S. 39) wurden ebenfalls nicht beanstandet und können übernommen werden. Die für die im Miteigentum der Parteien stehende Liegenschaft glaubhaft gemachten und bereits während dem Zusammenleben erfolgten, regelmässigen Amortisationszahlungen in der Höhe von Fr. 30'000.– pro Jahr (vgl. Urk. 7/5/7; Urk. 7/23/24 und Urk. 7/23/29) dienen der Vermögensbildung (vgl. hierzu auch BGer 5A_979/2021 vom 2. August 2021, E. 4.2.) und sind somit ebenfalls als Sparquote zu qualifizieren und dem Gesuchsgegner entsprechend in der Höhe von Fr. 2'500.– pro Monat als solche anzurechnen. Da es dabei sein Bewenden hat, erübrigen sich weitere Ausführungen zu den diesbezüglichen Rügen des Gesuchsgegners unter dem Titel der

Bedarfsberechnung sowie den entsprechenden Entgegnungen der Gesuchstellerin (vgl. Urk. 1 S. 17; Urk. 14 Rz. 64). Dass der Gesuchsgegner im Weiteren nicht unter dem Titel der Sparquote gewisse Abzüge von seinem Einkommen beziehungsweise den Dividendenzahlungen sehen möchte, kann ihm grundsätzlich nicht entgegen gehalten werden, zumal eine Sparquote auch über den Verbrauch im Vergleich zum Einkommen glaubhaft gemacht werden könnte. Hierzu bräuchte es entsprechend jedoch eine klare Darlegung, welche dem Gesuchsgeg-

- 37 - ner – wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat – nicht gelingt. Insbesondere bleibt aufgrund der vorgebrachten Darlehensschuld und deren Rückzahlung unklar, wann für welche Leistung wieviel Geld tatsächlich verwendet oder investiert – unbeschauen davon, ob diese Investitionen als werterhaltend oder wertvermehrend qualifiziert werden würden – beziehungsweise eben nicht verbraucht wurde. Die vorgebrachten Abzüge beziehungsweise Zahlungen (vgl. Urk. 1 S.15; Urk. 7/5/5, Urk. 7/17/24-32; Urk. 7/23/33; Urk. 7/34/61 f.; Urk. 7/29; Urk. 7/33, Urk.) erfolgten sodann – soweit überhaupt ersichtlich – vor der für die Bemessung der Sparquote massgebenden Periode. Im Übrigen versäumt es der Gesuchsgegner im Berufungsverfahren auch, anderweitig genau aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz diesbezüglich den Sachverhalt falsch festgestellt oder gar eine unrichtige Rechtsanwendung vorgenommen hätte. Soweit er sich sodann damit begnügt, auf seine Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren zu verweisen, kommt er damit seiner Verpflichtung, die relevanten Sachverhaltselemente glaubhaft dazulegen, nicht nach. Glaubhaft machen konnte der Gesuchsgegner mit den entsprechenden Belegen (vgl. Urk. 7/23/32 und Urk. 4/4) hingegen, dass die bei den Steuerabrechnungen jeweils gutgeschriebenen Verrechnungssteuern auf dem jeweiligen Konto belassen und für die Begleichung der Steuern der Folgejahre verwendet wurden. Die entsprechenden Beträge in der Höhe der Verrechnungssteuer für die jeweiligen Steuerjahre konnten somit nicht ausgegeben werden und haben deshalb als gespart zu gelten. Für die Steuerperiode 2019, in welcher die Parteien noch gemeinsam besteuert wurden, ist eine Verrechnungssteuer in der Höhe von Fr. 63'000.– ausgewiesen. Diese wurde Mitte 2022 an den Gesuchsgegner ausgezahlt und entsprechend während des Zusammenlebens der Parteien nicht verbraucht (Urk. 7/5/15). Dasselbe gilt für das Steuerjahr 2020. Selbst wenn für dieses Jahr bereits eine getrennte Steuerrechnung geführt wurde (vgl. Urk. 7/23/43), ist der entsprechende Betrag als Ersparnis während des Zusammenlebens zu qualifizieren, zumal sich die Parteien erst gegen Ende des Jahres 2020 getrennt haben. Gemäss Schlussrechnung 2020 für die Staats- und Gemeindesteuern wurde eine Verrechnungssteuer in der Höhe von Fr. 87'500.– von der geschuldeten Steuer abgezogen (Urk. 4/4). Nach dem Gesagten rechtfertigt es sich, dem Gesuchsgegner diesen Betrag – mithin Fr. 7'290.– pro Monat – zusätzlich als Sparquote anzurechnen. Zu

- 38 - beachten bleibt, dass die Sparquote im Rahmen der Unterhaltsberechnung erst nach Deckung der trennungsbedingten Mehrkosten vom verbleibenden Überschuss – mithin vor dessen Verteilung – abzuziehen ist. Aufgrund der Erwägungen hiervoor ist im Rahmen der nachstehenden Unterhaltsberechnung bei der Gesuchstellerin mit einer monatlichen Sparquote in der Höhe von Fr. 200.– und beim Gesuchsgegner mit einer solchen von Fr. 10'357.– zu rechnen.

E. 4

Beanstandete Bedarfe der Parteien

E. 4.1

Hypothekarzinsen

E. 4.1.1

Die Vorinstanz erwog, der beim Gesuchsgegner zu berücksichtigende Hypothekarzins betrage insgesamt Fr. 1'277.– pro Monat und sei je zur Hälfte dem Gesuchsgegner und dessen Lebenspartnerin anzurechnen. Der entsprechende Anteil des Gesuchsgegners und seiner Kinder sei aufgrund der alternierenden Obhut nach grossen und kleinen Köpfen aufzuteilen. Folglich seien dem Gesuchsgegner Fr. 319.– und den Kindern je Fr. 160.– im monatlichen Bedarf anzurechnen (Urk. 2 E. IV.4.3., S. 31 f.).

E. 4.1.2

Der Gesuchsgegner bringt vor, die Hypothekarzinsen hätten sich aufgrund der Saron-Hypothek auf total monatlich Fr. 1'488.– erhöht, was von der Gesuchstellerin nicht in Abrede gestellt wird (vgl. Urk. 1 S. 17; Urk. 15 Rz. 64 ff.).

E. 4.1.3

Bei selbstbewohntem Eigentum ist anstelle des Mietzinses auf den tatsächlichen beziehungsweise einen angemessenen Liegenschaftsaufwand abzustellen, das heisst grundsätzlich auf die Hypothekarzinsen (ohne Amortisation), die öffentlich-rechtlichen Abgaben und die durchschnittlich notwendigen Unterhaltskosten. Für die Nebenkosten kann entweder pauschal oder konkret gerechnet werden (BGer 5A_730/2020 vom 21. Juni 2021, E. 5.2.2.2.1.3, m.w.H.; Philipp Maier, a.a.O., N 974).

E. 4.1.4

Die vom Gesuchsgegner geltend gemachten Hypothekarzinsen sind für das erste Halbjahr 2023 ausgewiesen und in ihrer Höhe – im Durchschnitt – zutreffend (vgl. Urk. 4/6), weshalb für die Unterhaltsberechnung entsprechend von Hypothekarzinsen in der Gesamthöhe von gerundet Fr. 1'488.– pro Monat auszuge-

- 39 - hen ist. Gestützt auf die unbestritten gebliebene anteilmässige Verteilung dieser Kosten auf den Gesuchsgegner, dessen Lebenspartnerin sowie die gemeinsamen Kinder ergibt sich ein Betrag von monatlich Fr. 372.–, welcher dem Gesuchsgegner ab dem 1. Januar 2023 als Wohnkosten anzurechnen ist (Fr. 1'488.– / 2 * 1/2). Den Kindern ist entsprechend auch je ein höherer monatlicher Betrag in der Höhe von je Fr. 186.– anzurechnen. Die Unterhaltsbeiträge sind wie bereits ausgeführt ab dem 1. Dezember 2022 festzusetzen (Urk. 2 E. IV.3.4.2., S. 25). Aufgrund der geringfügigen Differenz im Vergleich zu den von der Vorinstanz angenommenen Wohnkosten ist für den Monat Dezember – für welchen noch keine höheren Wohnkosten dargelegt wurden – rechtfertigt es sich, keine neue Phase zu bilden. Da das Zinsniveau auch weiterhin hoch geblieben ist und keine sichere Zinsprognose vorgenommen werden kann, sind die vorgenannten Wohnkosten des Gesuchsgegners für die weitere Dauer des Verfahrens beizubehalten.

E. 4.2

Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

E. 4.2.1

Die Vorinstanz erwog, es entspreche der Praxis, bei einem 100%-Arbeitspensum einen Minimalbetrag von Fr. 220.– anzurechnen. Entsprechend dem Arbeitspensum der Gesuchstellerin von 60 % seien ihr Fr. 132.– anzurechnen (Urk. 2 E. IV.4.2., S. 29).

E. 4.2.2

Der Gesuchsgegner macht geltend, die Mehrkosten bei der Gesuchstellerin seien entsprechend dem bei ihr anzurechnenden Arbeitspensum von 80 % auf Fr. 168.– zu erhöhen (Urk. 1 S. 17). Die Gesuchstellerin äussert sich unter dem Titel der Bedarfsberechnung nicht ausdrücklich zu diesem Vorbringen des Gesuchsgegners (Urk. 15 Rz. 64 ff.).

E. 4.2.3

Im Grundbetrag sind die üblichen Kosten für Nahrung bereits enthalten, wobei etwas mehr als Fr. 10.– pro Tag für das Mittagessen vorgesehen sind (OGer ZH LE210050 vom 9.12.2021, E. 4.5. f.). Als zusätzliche Bedarfsposition sind nur darüber hinausgehende Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung zu berücksichtigen, sofern die Mahlzeiten nicht vom Arbeitgeber verbilligt werden. Pro Mahlzeit können in der Regel Fr. 10.– hinzugerechnet werden, was bei einer Vollzeitbeschäftigung mit aufgerundet 22 Arbeitstagen pro Monat einem Betrag von Fr. 220.–

- 40 - entspricht (OGer LY200044 vom 5.8.2021, E. II.2.9.4). Bei Teilzeitbeschäftigung ist der Betrag anteilmässig zu kürzen. Es genügt nicht, lediglich unter pauschalem Hinweis auf die Arbeitszeiten bei einem Vollzeitpensum Mehrkosten von Fr. 220.– pro Monat vorzubringen. Der Arbeitnehmende hat vielmehr darzutun, dass ihm für die auswärtige Verpflegung effektiv Mehrkosten anfallen und den Beweis dafür zu erbringen. Im Summarverfahren sind die Ausgaben zumindest glaubhaft zu machen (BGer 5A_446/2019 vom 5. März 2020, E. 4.3.).

E. 4.2.4

Der Gesuchstellerin wird ab Oktober 2024 ein 80%-Pensum angerechnet (E. III.1.5. hiervor). Da der Gesuchsgegner selbst vorbringt, die Kosten für auswärtige Verpflegung der Gesuchstellerin seien bei einem 80%-Arbeitspensum zu erhöhen, ist die entsprechende Bedarfsposition ab Oktober 2024 mit monatlich Fr. 176.– (Fr. 220.– * 0.8) zu veranschlagen.

E. 4.3

Versicherungen

E. 4.3.1

Die Vorinstanz erwog, der Gesuchstellerin seien die ausgewiesenen überobligatorischen Krankenkassenprämien (VVG) von monatlich Fr. 174.– sowie die ausgewiesenen Kosten für die Zusatzversicherung bei der J._____ betreffend Unfall im Betrag von Fr. 27.– anzurechnen (Urk. 2 E. IV.4.2., S. 30).

E. 4.3.2

Der Gesuchsgegner rügt, die Gesuchstellerin habe über die Krankenkasse eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Rechtsschutzversicherungen würden nicht Bestandteil des erweiterten familienrechtlichen Existenzminimums darstellen, sondern seien aus dem Überschuss zu decken. Die Vorinstanz habe sich mit der Argumentation des Gesuchsgegners nicht auseinandergesetzt, sondern unbesehen die Prämie der Rechtsschutzversicherung von Fr. 18.80 als Bestandteil der VVG-Prämien angerechnet. Der Gesuchstellerin seien somit nur VVG-Prämien im Betrag von Fr. 154.– anzurechnen. Die von der Gesuchstellerin für sich und die Kinder bei der J._____ abgeschlossene

Versicherung stelle nicht eine Unfallversicherung, sondern eine bei Unfall zur Auszahlung gelangende Kapitalversicherung dar. Lebensversicherungsprämien würden ebenfalls nicht Bestandteil des erweiterten familienrechtlichen Existenzminimums bilden und seien aus dem Überschuss zu tilgen. Die bei der Gesuchstellerin im Bedarf angerechnete Prämie der Unfall-

- 41 - Lebensversicherung von Fr. 27.– beziehungsweise von Fr. 10.– bei den Kindern sei zu streichen und aus dem Überschuss zu decken (Urk. 1 S. 17 f.). Die Gesuchstellerin nimmt im Abschnitt zur Bedarfsberechnung auch zu diesem Vorbringen des Gesuchsgegners nicht ausdrücklich Stellung (Urk. 15 Rz. 64 ff.).

E. 4.3.3

Die Prämien der nicht obligatorischen Krankenkasse gemäss VVG können für Erwachsene und Kinder im erweiterten Bedarf berücksichtigt werden. Auszugehen ist von den effektiv bezahlten Prämien während der relevanten Zeitperiode. Andere Versicherungen wie zum Beispiel Rechtsschutzversicherungen, Lebensversicherungen, Schmuckversicherungen oder Versicherungen für Haustiere dürfen nicht erfasst werden, sondern sind allenfalls aus dem Überschuss zu decken (Philipp Maier, a.a.O., N 1085 und N 1153 f.).

E. 4.3.4

Die "K.____-Versicherung" (Urk. 7/17/7) mit einer monatlichen Prämie in der Höhe von Fr. 18.80 stellt eine Rechtsschutzversicherung dar, welche entsprechend der Erwägung hiervor nicht im Bedarf der Gesuchstellerin zu berücksichtigen ist. Die Versicherung "L.____" der J.____ AG (Urk. 7/17/9) mit einer Monatsprämie von Fr. 26.75 ist zwar eine Zusatzversicherung im Sinne des VVG, stellt aber – wie der Gesuchsgegner zu Recht vorbringt – in ihrer Ausgestaltung eine Lebensversicherung dar und darf entsprechend ebenfalls nicht im Bedarf der Gesuchstellerin angerechnet werden. Beide Versicherungen sind vielmehr aus dem Überschuss zu decken. Folglich ist bei der Gesuchstellerin lediglich ein Betrag in der Höhe von gerundet Fr. 154.– als Krankenkassenprämie (VVG) im Bedarf anzurechnen und die Position Unfall Zusatzversicherung von Fr. 27.– ist gänzlich zu streichen. Letzteres gilt ebenso für die entsprechende Position in der Höhe von Fr. 10.– pro Monat im Bedarf der Kinder.

E. 4.4

Steuern der Beteiligten

E. 4.4.1

Die Vorinstanz erwog, eine exakte Steuerberechnung sei im vorliegenden Fall nicht praktikabel. Es rechtfertige sich, bei beiden Parteien eine Annäherung für die Steuern unter Verwendung des Zürcher Unterhaltsrechners vorzunehmen. Gemäss Steuererklärung aus dem Jahr 2021 würden die Schuldzinsen und der Eigenmietwert vom Gesuchsgegner versteuert. Entsprechend sei es naheliegend, die

- 42 - eheliche Liegenschaft auch als Vermögenswert bei der Steuerberechnung dem Gesuchsgegner anzurechnen. Mit einem Einkommen von ca. Fr. 139'000.– (inklusive Unterhaltsbeiträge), wovon ca. Fr. 107'000.– steuerbares Einkommen seien, ergebe sich ein monatlicher Steuerbedarf der Gesuchstellerin von ca. Fr. 1'200.–. Von diesem Betrag sei für jedes Kind ein angemessener Steueranteil, vorliegend pauschal Fr. 200.–, auszuscheiden und in deren Bedarf einzusetzen, sodass im Bedarf der Gesuchstellerin Fr. 800.– für laufende Steuern verbleiben würden. Mit einem Einkommen von ca. Fr. 308'000.–, wovon

ca. Fr. 180'000.– steuerbares Einkommen seien, und einem Vermögen von insgesamt etwa Fr. 1'800'000.– ergebe sich ein monatlicher Steuerbedarf des Gesuchsgegners von ca. Fr. 4'250.– (Urk. 2 E. IV.4.2., S. 29 und E. IV.4.3., S. 33).

E. 4.4.2

Der Gesuchsgegner konstatiert, er habe die Steuern basierend auf den neu festzusetzenden Einkommen, zuzüglich Eigenmietwert und den beidseits ausgehend von den Steuererklärungen 2021 gemachten Abzüge berechnet. Der Abzug der Säule 3a sei bei der Gesuchstellerin nicht berücksichtigt und beim Gesuchsgegner lediglich im Umfang des zwingenden Amortisationsanteils von Fr. 3'800.–. Das Vermögen sei beidseits auf Fr. 0.– gesetzt worden. Dergestalt gerechnet, belaufe sich das steuerbare Einkommen beim Gesuchsgegner auf Fr. 110'996.– für die Staats- und Gemeindesteuern beziehungsweise auf Fr. 111'896.– für die Bundessteuern. Bei der Gesuchstellerin betrage das steuerbare Einkommen Fr. 90'658.– für die Staats- und Gemeindesteuern beziehungsweise Fr. 98'118.– für die Bundessteuer. Zum Grundtarif besteuert beliefen sich die Steuern beim Gesuchsgegner auf jährlich total Fr. 20'969.05, entsprechend monatlich auf Fr. 1'747.– und bei der Gesuchstellerin auf jährlich total Fr. 10'955.30, entsprechend Fr. 912.– pro Monat, wobei ein Steueranteil von je Fr. 150.– im Barbedarf der Kinder anzurechnen sei (Urk. 1 S. 18 f.).

E. 4.4.3

Die Gesuchstellerin erklärt demgegenüber, die Berechnungen des Gesuchsgegners zu den Steuern würden mit Verweis auf die eigenen Berechnungen bestritten. Die Vorinstanz habe dem Gesuchsgegner mit Fr. 4'250.– eine zu hohe und der Gesuchstellerin mit Fr. 800.– eine zu tiefe Steuerlast zugestanden. Selbst bei der vorinstanzlichen Unterhaltsberechnung seien dem Gesuchsgegner maximal

- 43 - Fr. 2'500.– und der Gesuchstellerin mindestens Fr. 1'500.– anzurechnen (Urk. 14 Rz. 66).

E. 4.4.4

Steuern sind erst im Rahmen des familienrechtlichen Existenzminimums zu berücksichtigen (BGE 147 III 265 E. 7.2). Ein Anteil dieser Steuern ist dem Barbedarf der Kinder zuzuweisen. Dazu sind die den Kindern zuzurechnenden, aber vom Empfängerelternanteil zu versteuernden Einkünfte (namentlich Barunterhaltsbeiträge, Familienzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, Erträge aus Kindesvermögen; nicht aber das Erwerbseinkommen des Kindes [siehe Art. 3 Abs. 3 StHG] oder der formell dem Kind zustehende [Art. 285 Abs. 2 ZGB], materiell aber für den betreuenden Elternanteil bestimmte Betreuungsunterhaltsbeitrag) in das Verhältnis zu den vom Empfängerelternanteil insgesamt zu versteuernden Einkünften zu setzen; der daraus ermittelte Anteil an der gesamten Steuerschuld des Empfängerelternanteils ist im erweiterten Bedarf der Kinder zu berücksichtigen (BGE 147 III 457 E. 4.2.3.5). Gemäss Art. 20 Abs. 1bis DBG wurden unter anderem Dividenden und Gewinnanteile von qualifizierten Beteiligungen (Mindestquote von 10%) bei der direkten Bundessteuer bis zum 31. Dezember 2019 im Umfang von 60% besteuert. Seither sind sie im Umfang von 70% steuerbar (vgl. Art. 20 Abs. 1bis DBG). Im Kanton Zürich wurden ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz gemäss § 35 Abs. 4 StG ZH bis Ende 2019 zur Hälfte des für das steuerbare Gesamteinkommen anwendbaren Steuersatzes besteuert (sog.

Teil- satzverfahren), sofern die steuerpflichtige Person mit wenigstens 10% am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist (vgl. § 35 Abs. 4 StG in Kraft bis 31.12.2019). Seit dem 1. Januar 2020 gilt auch im Kanton Zürich wie auf Bundesebene das Teil- besteuerungsverfahren. Die Besteuerung erfolgt im Umfang von 50% (§ 18b Abs. 1 StG ZH).

E. 4.4.5

Die vorinstanzlich berechneten Steuerbeträge basieren auf zu hohen Un- terhaltsbeiträgen und sind nicht genügend ausgewiesen. Die Steuern sind folglich neu zu berechnen. Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, erweist sich eine exakte Steuerberechnung im vorliegenden Fall als nicht praktikabel. Ohnehin sind selbst mathematisch ausgeklügelte Berechnungen kaum je exakt und können den

- 44 - Steuerbetrag nur annähernd bestimmen. In der Praxis sollte deshalb für die kon- krete Berechnung der Steuern nicht zu viel Aufwand betrieben werden, vor allem wenn es um die Festsetzung der Steuern für die Zukunft geht (vgl. Philipp Maier, a.a.O., N 1073 f.). Ausgehend von den bekannten beziehungsweise festgesetzten Prämissen sowie den überschlagsmässig wichtigsten Abzügen ist vorliegend eine möglichst korrekte, annähernde Steuerberechnung vorzunehmen.

E. 4.4.6

Die Phase I fällt überwiegend in das Jahr 2023, weshalb es sich für die Steuerberechnung rechtfertigt, auf dieses Jahr abzustellen. Die Gesuchstellerin wohnt in M._____ ZH und unterliegt dem Verheiratetentarif (vgl. § 35 Abs. 2 StG/ZH; Art. 36 Abs. 2bis DBG). Ihre Konfession ist römisch-katholisch (Urk. 7/17/1). Die Gesuchstellerin generiert in der Phase I ein Erwerbseinkommen in der Höhe von Fr. 38'100.-. Hinzu kommen die Kinderzulagen von Fr. 5'400.- und die Unterhaltsbeiträge von geschätzt Fr. 66'700.- (exklusive Kinderzulagen). Von den steuerbaren Einkünften sind die Versicherungsprämien in der Höhe von Fr. 5'200.- ([Fr. 2'600.- + Fr. 1'300.- + Fr. 1'300.-]; Staatsteuer, § 31 Abs. 1 lit. g aStG/ZH) beziehungsweise Fr. 3'200.- ([Fr. 1'800.- + Fr. 700.- + Fr. 700.-]; Bun- dessteuer, Art. 33 Abs. 1 lit. g und Abs. 1bis lit. b DBG) und Sozialabzüge von Fr. 18'000.- ([Fr. 9'000.- + Fr. 9'000.-]; Staatsteuer, § 34 Abs. 1 lit. a aStG) bezie- hungsweise Fr. 13'200.- ([Fr. 6'600.- + Fr. 6'600.-]; Bundessteuer, Art. 35 Abs. 1 lit. a aDBG) für zwei Kinder im Haushalt abzuziehen. Abgezogen werden können sodann Berufskosten von je Fr. 2'000.- sowie je die unter den massgebenden Höchstbeträgen liegenden tatsächlichen Mehrkosten für Verpflegung in der Höhe von Fr. 1'584.- und die tatsächlichen Kosten für Mobilität in der Höhe von Fr. 2'904.- (Staatsteuer, § 26 aStG/ZH in Verbindung mit der Verfügung der Fi- nanzdirektion über die Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbstständigerwer- bender bei der Steuereinschätzung unter Berücksichtigung des Aus- und Weiterbil- dungsabzugs [ab Steuerperiode 2022; LS 362.33]; Bundessteuer, Art. 26 DBG in Verbindung mit der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten un- selbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer [Berufskostenverord- nung; SR 642.118.1]). Das steuerbare Einkommen für die Staats- und Gemeinde- steuer beträgt Fr. 80'112.-, jenes für die Bundessteuer Fr. 87'112.-. Das Vermö- gen der Gesuchstellerin ist für die Steuerberechnung vernachlässigbar. Mit dem

- 45 - Steuerrechner des Kantons Zürich für das Steuerjahr 2023 resultieren für die Staats- und Gemeindesteuer gerundet Fr. 7'800.- und für die direkte Bundessteuer nach Abzug der Steuerermässigung für Kinder im eigenen Haushalt Fr. 820.-. Das entspricht einer

monatlichen Steuerbelastung von Fr. 720.–. Die monatlichen Einkünfte von C. _____ betragen insgesamt Fr. 1730.– (Fr. 1480.– Barunterhalt [inkl. Überschussanteil; geschätzt] und Fr. 250.– Kinderzulagen), diejenigen von D. _____ betragen insgesamt Fr. 1682.– (Fr. 1'482.– Barunterhalt [inkl. Überschussanteil; geschätzt] und Fr. 200.– Kinderzulagen), jene der Gesuchstellerin Fr. 5'585.– (Fr. 3'175.– Erwerbseinkommen, Fr. 1'440.– ehelicher Unterhalt [inkl. Überschussanteil und Sparquote; geschätzt] und Fr. 970.– Betreuungsunterhalt [geschätzt]). Die gesamten Einkünfte der Gesuchstellerin und der Kinder belaufen sich auf Fr. 8'997.– (Erwerbseinkommen, Unterhalt und Familienzulage). Es resultiert ein prozentualer Anteil von gerundet 19 % (Fr. 1'730.– beziehungsweise Fr. 1'682.– / Fr. 8'997.–) pro Kind. Den Kindern ist folglich je ein Steueranteil von gerundet Fr. 137.– (19 % von Fr. 720.–) zuzuweisen. Die Differenz von Fr. 446.– verbleibt bei der Gesuchstellerin.

E. 4.4.7

Für die Phase II rechtfertigt es sich, auf das Steuerjahr 2024 abzustellen und es ist mit dem Erwerbseinkommen der Gesuchstellerin ab Oktober 2024 zu rechnen. Die Gesuchstellerin generiert demnach ein jährliches Erwerbseinkommen von Fr. 50'820.–. Hinzu kommen die Kinderzulagen von Fr. 6'000.– und die Unterhaltsbeiträge von geschätzt Fr. 61'000.– (exklusive Kinderzulagen). Von den steuerbaren Einkünften sind die Krankenkassenprämien in der Höhe von Fr. 5'500.– ([Fr. 2'900.– + Fr. 1'300.– + Fr. 1'300.–]; Staatsteuer, § 31 Abs. 1 lit. g StG/ZH) beziehungsweise Fr. 3'200.– ([Fr. 1'800.– + Fr. 700.– + Fr. 700.–]; Bundessteuer, Art. 33 Abs. 1 lit. g und Abs. 1 bis lit. b DBG) und Sozialabzüge von Fr. 18'600.– ([Fr. 9'300.– + Fr. 9'300.–]; Staatsteuer, § 34 Abs. 1 lit. a StG) beziehungsweise Fr. 13'400.– ([Fr. 6'700.– + Fr. 6'700.–]; Bundessteuer, Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG) für zwei Kinder im Haushalt abzuziehen. Abgezogen werden können sodann Berufskosten von je Fr. 2'000.– sowie je die unter den massgebenden Höchstbeträgen liegenden tatsächlichen Mehrkosten für Verpflegung in der Höhe von Fr. 2'112.– und die tatsächlichen Kosten für Mobilität in der Höhe von Fr. 2'904.– (Staatsteuer, § 26 StG/ZH in Verbindung mit der Verfügung der Finanzdirektion über die Pau-

- 46 - schalierung von Berufsauslagen Unselbstständigerwerbender bei der Steuereinschätzung unter Berücksichtigung des Aus- und Weiterbildungsabzugs [ab Steuerperiode 2024; LS 362.33]; Bundessteuer, Art. 26 DBG in Verbindung mit der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer [Berufskostenverordnung; SR 642.118.1]). Das steuerbare Einkommen für die Staats- und Gemeindesteuer beträgt Fr. 86'704.–, jenes für die Bundessteuer Fr. 94'204.–. Das Vermögen der Gesuchstellerin ist wiederum vernachlässigbar. Mit dem Steuerrechner des Kantons Zürich für das Steuerjahr 2024 resultieren für die Staats- und Gemeindesteuer gerundet Fr. 8'568.– und für die direkte Bundessteuer nach Abzug der Steuerermässigung für Kinder im eigenen Haushalt Fr. 1'050.–. Das entspricht einer monatlichen Steuerbelastung von gerundet Fr. 800.–. Die monatlichen Einkünfte von C. _____ betragen insgesamt Fr. 1'810.– (Fr. 1'560.– Barunterhalt [inkl. Überschussanteil; geschätzt] und Fr. 250.– Kinderzulagen), diejenigen von D. _____ betragen insgesamt Fr. 1'760.– (Fr. 1'510.– Barunterhalt [inkl. Überschussanteil; geschätzt] und Fr. 250.– Kinderzulagen), jene der Gesuchstellerin Fr. 6'205.– (Fr. 4'235.– Erwerbseinkommen, Fr. 1'970.– ehelicher Unterhalt [inkl. Überschussanteil und Sparquote; geschätzt] und Fr. 20.– Betreuungsunterhalt [geschätzt]). Die gesamten Einkünfte der Gesuchstellerin und der Kinder belaufen sich auf Fr. 9'775.– (Erwerbseinkommen, Unterhalt und Familienzulage).

Es resultiert ein prozentualer Anteil von gerundet 18 % (Fr. 1'810.– beziehungsweise Fr. 1'760.– / Fr. 9'775.–) pro Kind. Den Kindern ist folglich je ein Steueranteil von gerundet Fr. 144.– (18 % von Fr. 800.–) zuzuweisen. Die Differenz von Fr. 512.– verbleibt bei der Gesuchstellerin.

E. 4.4.8

Der Gesuchsgegner wohnt in F._____ ZH und unterliegt dem Grundtarif (§ 35 Abs. 1 StG/ZH; Art. 36 Abs. 2bis DBG). Er ist konfessionslos (Urk. 7/23/44). Beim Gesuchsgegner ist in Phase I von einem Einkommen in der Höhe von Fr. 308'112.– auszugehen, wobei Fr. 135'996.– aus Dividenden herrühren. Diese sind lediglich im hiervor (E. III.4.4.4.) genannten Umfang steuerbar. Hinzuzurechnen ist der Eigenmietwert der Liegenschaft in F._____, wobei es sich rechtfertigt, auf den entsprechenden Betrag gemäss der eingereichten Steuererklärung 2021 in der Höhe von Fr. 24'560.– abzustellen (Urk. 7/23/44). Folglich ist für die Steuerberechnung von einem Einkommen in der Höhe von gerundet Fr. 240'114.– für die

- 47 - Staatssteuer und von gerundet Fr. 267'313.– für die Bundessteuer auszugehen. Abzuziehen sind die Versicherungsprämien in der Höhe von Fr. 2'600.– (Staatssteuer, § 31 Abs. 1 lit. g aStG/ZH) beziehungsweise Fr. 1'800.– (Bundessteuer, Art. 33 Abs. 1 lit. g und Abs. 1bis lit. b DBG) sowie die Unterhaltsbeiträge von geschätzt Fr. 66'700.– (exklusive Kinderzulagen; Staatssteuer, § 31 Abs. 1 lit. c aStG/ZH; Art. 33 Abs. 1 lit. c aDBG). Abgezogen werden können sodann Berufskosten von je Fr. 4'000.– sowie je die unter den massgebenden Höchstbeträgen liegenden tatsächlichen Mehrkosten für Verpflegung in der Höhe von Fr. 2'640.– (Staatssteuer, § 26 aStG/ZH in Verbindung mit der Verfügung der Finanzdirektion über die Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbstständigerwerbender bei der Steuereinschätzung unter Berücksichtigung des Aus- und Weiterbildungsabzugs [ab Steuerperiode 2022; LS 362.33]; Bundessteuer, Art. 26 DBG in Verbindung mit der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer [Berufskostenverordnung; SR 642.118.1]). Weiter abzuziehen sind die Schuldzinsen in der Höhe von je Fr. 8'928.– (Staatssteuer, § 31 Abs. 1 lit. a StG/ZH; Bundessteuer, Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG). Schliesslich sind je die Fremdbetreuungskosten in der Höhe von Fr. 720.– als Abzüge zu berücksichtigen (Staatssteuer, § 31 Abs. 1 lit. j aStG/ZH; Bundessteuer, Art. 33 Abs. 3 DBG). Das steuerbare Einkommen für die Staats- und Gemeindesteuer beträgt somit gerundet Fr. 179'000.–, jenes für die direkte Bundessteuer gerundet Fr. 207'000.–. Das steuerbare Vermögen beläuft sich zumindest auf rund Fr. 435'000.– (vgl. Urk. 12/11). Mit dem Steuerrechner des Kantons Zürich für das Steuerjahr 2023 resultieren für die Staats- und Gemeindesteuer gerundet Fr. 32'720.– und für die direkte Bundessteuer Fr. 13'200.–. Das entspricht einer monatlichen Steuerbelastung von gerundet Fr. 3'800.–. Für die Kinder ist mangels zu besteuernenden Geldflusses kein Steuerbetrag im Haushalt des Gesuchsgegners auszuscheiden.

E. 4.4.9

In Phase II ist beim Gesuchsgegner von demselben Einkommen sowie Vermögen wie in Phase I auszugehen. Anders als in Phase I sind die abzugsfähigen Unterhaltsbeiträge in der Höhe von geschätzt Fr. 61'000.–. Im Vergleich zum Vorjahr ist im Jahr 2024 sodann bei den Staatssteuern ein Versicherungsprämienabzug in der Höhe von Fr. 2'900.– möglich (Staatssteuer, § 31 Abs. 1 lit. g StG/ZH).

- 48 - Das steuerbare Einkommen für die Staats- und Gemeindesteuer beträgt somit gerundet Fr. 184'000.–, jenes für die direkte Bundessteuer gerundet Fr. 213'000.–. Mit dem Steuerrechner des Kantons Zürich für das Steuerjahr 2024 resultieren für die Staats- und Gemeindesteuer gerundet Fr. 33'390.– und für die direkte Bundessteuer Fr. 13'760.–. Das entspricht einer monatlichen Steuerbelastung von gerundet Fr. 3'930.–.

E. 4.5

Zu teilende Bedarfspositionen

E. 4.5.1

Die Vorinstanz hat dem Gesuchsgegner die gerichtsüblichen beziehungsweise die ausgewiesenen Beträge für Radio/TV, Haushaltsversicherung sowie Kommunikationskosten angerechnet (Urk. 2 E. IV.4.3., S. 33).

E. 4.5.2

Die Gesuchstellerin rügt, die Konkubinatspartnerin des Gesuchsgegners habe sich an den Kosten für Radio/TV, Hausrat-/Haftpflichtversicherung und Kommunikation hälftig zu beteiligen (Urk. 14 Rz. 66). Der Gesuchsgegner äussert sich hierzu nicht ausdrücklich (vgl. Urk. 21).

E. 4.5.3

Leben mehrere erwachsene Personen im gleichen Haushalt, sind die Radio- und Fernsehgebühr, die Pauschale für Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie die Kommunikationskostenpauschale nach der Anzahl der erwachsenen Personen aufzuteilen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Wohngemeinschaft oder ein Paar, das in Lebensgemeinschaft zusammenlebt, handelt (vgl. Philipp Maier, a.a.O., N 1081 f., N 1086, N 1090 und N 1092).

E. 4.5.4

Die Vorinstanz hat zu Recht die Wohnkosten des Gesuchsgegners auch auf dessen Lebenspartnerin aufgeteilt (Urk. 2 E. IV.4.3., S. 31 f.). Wird davon ausgegangen, dass der Gesuchsgegner mit seiner Lebenspartnerin zusammenlebt, sind jedoch auch die Gebühr für Radio und Fernseher, die Kosten für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie die Kommunikationskosten auf die erwachsenen Köpfe, mithin je hälftig, zu teilen. Dass von diesem Grundsatz abgewichen werden könnte, ist nicht ersichtlich. Dem Gesuchsgegner sind somit monatlich Fr. 15.– für Radio/-TV, Fr. 23.– für die vorgenannten Versicherungen und Fr. 60.– für Kommunikationskosten anzurechnen.

- 49 -

E. 4.6

Fremdbetreuungskosten

E. 4.6.1

Die Vorinstanz hat beim Bedarf von D._____ auf Seiten des Gesuchsgegners Fr. 60.– pro Monat für den wöchentlichen Mittagstisch berücksichtigt (Urk. 2 E. IV.4.5., S. 36).

E. 4.6.2

Die Gesuchstellerin rügt, D._____ besuche den Mittagstisch nicht mehr, sondern esse bei ihr zuhause. Die beim Gesuchsgegner angerechneten Fremdbetreuungskosten von Fr. 60.–

würden daher wegfallen (Urk. 14 Rz. 66).

E. 4.6.3

Das vorgenannte Vorbringen der Gesuchstellerin blieb unbestritten (vgl. Urk. 21), weshalb die entsprechenden Kosten im Bedarf von D._____ auf Seiten des Gesuchsgegners zu streichen sind.

E. 5

Unterhaltsberechnung

E. 5.1

Betreffend die rechtlichen Prämissen kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 95 E. 7.1). Ergänzend ist lediglich nochmals festzuhalten, dass das Bundesgericht die Berechnungsmethode bezüglich Kinder-, Ehegatten- und nachehelicher Unterhaltsbeiträge vereinheitlicht und schweizweit verbindlich festgelegt hat: Massgeblich ist die zweistufig-konkrete Methode mit Überschussverteilung (BSK ZGB-I-Maier/Schwander, Art. 176 N 3a). Dabei werden die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel festgestellt und der Bedarf der von der Unterhaltsberechnung betroffenen Personen ermittelt (vgl. BGE 147 III 265 E. 6.6 und E. 7; BGE 147 III 293 E. 4.5; BGE 147 III 301 E. 4.3). Soweit die vorhandenen Mittel die Existenzminima übersteigen, kommt es zu einem Überschuss, welchen es zuzuweisen gilt. Vor Aufteilung des Überschusses ist jedoch eine nachgewiesene Sparquote von diesem abzuziehen, denn in derartigen Konstellationen leben die Eltern sparsamer, als es ihre Verhältnisse zulassen würden (BGE 147 III 265 E. 7.3). Ist eine Sparquote festgestellt und wird diese nicht durch trennungsbedingte Mehrkosten aufgebraucht, bleiben die entsprechenden Mittel bei der Unterhaltsbemessung unberücksichtigt (vgl. BGer 5A_144/2023 vom 26. Mai 2023, E. 4.3. m.w.H.). Bei genügenden finanziellen Mitteln haben beide Ehegatten Anspruch auf Fortführung des zuletzt gemeinsam gelebten Standards. Dieser bildet die Obergrenze des gebührenden Unterhalts. Verunmöglichen trennungsbedingte Mehrkosten es, den früheren Lebensstandard aufrechtzuerhalten, so hat der Unterhaltsgläubiger Anrecht auf die gleiche Lebenshaltung wie der Unterhaltsschuldner (BGE 147 III 293 E. 4.4 m.w.H.). Der zuletzt gelebte gemeinsame Standard entspricht dem familienrechtlichen Existenzminimum bei Getrenntleben zuzüglich des betragsmässig unveränderten Anteils am früheren gemeinsamen Überschuss. Um daher die Obergrenze des Unterhaltsbeitrags zu bestimmen, ist zunächst der Überschuss während des Zusammenlebens zu ermitteln, der rechnerisch nach den üblichen Teilungsgrundsätzen zu verteilen ist (vgl. BGE 147 III 293 E. 4.4). Hierzu sind vom Gesamteinkommen der Familie während des Zusammenlebens die damalige Sparquote sowie die damaligen familienrechtlichen Existenzminima abzuziehen (vgl. Schwizer/Oeri, "Neues" Unterhaltsrecht?, in: AJP 2022, S. 3 ff., S. 7). Für die Ermittlung dieser drei Grössen ist auf dasselbe Referenzjahr, nämlich auf das letzte Jahr vor der Trennung abzustellen (Arndt, Die Sparquote, Basis für die nacheheliche Unterhaltsberechnung, in: Fankhauser/Reusser/Schwander [Hrsg.], Brennpunkt Familienrecht, Festschrift für Thomas Geiser zum 65. Geburtstag, 2017, S. 43 ff., S. 52). Bei der zweistufigen Methode obliegt es dem Unterhaltsschuldner, die Begrenzung des Unterhalts nachzuweisen (BGE 147 III 293 E. 4.4). Dass das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 277 Abs. 3 ZPO) oder gegebenenfalls zu erforschen hat (Art. 296 ZPO), enthebt den Unterhaltsschuldner nicht von seiner Mitwirkungspflicht (vgl.

BGE 140 III 485 E. 3.3).

E. 5.2

Unter Berücksichtigung der unbestritten gebliebenen Positionen sowie der Erwägungen hiervor resultieren die folgenden Bedarfe der Gesuchstellerin sowie der gemeinsamen Kinder bei der Gesuchstellerin für Phase I:

- 51 - Phase I (Gesuchstellerin und Kinder bei der Gesuchstellerin): Bedarfsposition
Gesuchstellerin C._____ D._____ Quelle / Erwägung Grundbetrag: Fr. 1'350.00 Fr. 300.00
Fr. 300.00 Richtlinien KBKS Wohnkosten: Fr. 1'344.00 Fr. 673.00 Fr. 673.00 Urk. 2 E.
IV.4.2. ff. Krankenkasse (KVG): Fr. 285.00 Fr. 116.00 Fr. 116.00 Urk. 2 E. IV.4.2. ff.
regelmässige, ungedeckte Fr. 0.00 Fr. 80.00 Fr. 0.00 Urk. 2 E. IV.4.2. ff.
Gesundheitskosten: Fahrten zum Arbeitsplatz/ Fr. 242.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 Urk. 2 E. IV.4.2.
ff. Mobilität: Mehrkosten auswärtige Fr. 132.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 Urk. 2 E. IV.4.2. ff.
Verpflegung: laufende Steuern: Fr. 446.00 Fr. 137.00 Fr. 137.00 E. III.4.4.6. hiervor
Radio-/TV Fr. 30.00 Fr. 0.00 Fr. 30.00 Urk. 2 E. IV.4.2. ff. Pauschale für Hausrat-/ Fr.
30.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 Urk. 2 E. IV.4.2. ff. Haftpflichtversicherung Kommunikationskosten
Fr. 120.00 Fr. 0.00 Fr. 35.00 Urk. 2 E. IV.4.2. ff. (inkl. Internet) Krankenkasse (VVG) Fr.
154.00 Fr. 61.00 Fr. 58.00 E. III.4.3.3. f. hiervor Total Phase I: Fr. 4'133.00 Fr. 1'367.00 Fr.
1'349.00

E. 5.3

Für den Gesuchsgegner und die gemeinsamen Kinder ergeben sich die folgenden Bedarfe für Phase I: Phase I (Gesuchsgegner und Kinder beim Gesuchsgegner): Bedarfsposition
Gesuchsgegner C._____ D._____ Quelle / Erwägung Grundbetrag: Fr. 1'000.00 Fr. 300.00
Fr. 300.00 Richtlinien KBKS Hypothekarzins: Fr. 372.00 Fr. 186.00 Fr. 186.00 E. III.4.1.4.
hiervor Wohnnebenkosten Fr. 313.00 Fr. 156.00 Fr. 156.00 Urk. 2 E. IV.4.3. ff.
Krankenkasse (KVG): Fr. 285.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 Urk. 2 E. IV.4.3. ff.
Fremdbetreuungskosten Fr. 0.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 E. III.4.6.3. hiervor Mehrkosten
auswärtige Fr. 220.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 Urk. 2 E. IV.4.3. ff. Verpflegung: laufende Steuern:
Fr. 3'800.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 E. III.4.4.8. hiervor Radio-/TV Fr. 15.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 E.
III.4.5.4. hiervor Pauschale für Hausrat-/ Fr. 23.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 E. III.4.5.4. hiervor
Haftpflichtversicherung Kommunikationskosten Fr. 60.00 Fr. 70.00 Fr. 0.00 E. III.4.5.4.
hiervor (inkl. Internet) Krankenkasse (VVG) Fr. 53.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 Urk. 2 E. IV.4.3. ff.
Total Phase I: Fr. 6'141.00 Fr. 712.00 Fr. 642.00

- 52 -

E. 5.4

In Phase II ist für die Gesuchstellerin sowie die Kinder von den folgenden Bedarfszahlen auszugehen: Phase II (Gesuchstellerin und Kinder bei der Gesuchstellerin): Bedarfsposition
Gesuchstellerin C._____ D._____ Quelle / Erwägung Grundbetrag: Fr. 1'350.00 Fr. 300.00
Fr. 300.00 Richtlinien KBKS Wohnkosten: Fr. 1'344.00 Fr. 673.00 Fr. 673.00 Urk. 2 E.
IV.4.2. ff. Krankenkasse (KVG): Fr. 285.00 Fr. 116.00 Fr. 116.00 Urk. 2 E. IV.4.2. ff.
regelmässige, ungedeckte Fr. 0.00 Fr. 80.00 Fr. 0.00 Urk. 2 E. IV.4.2. ff.
Gesundheitskosten: Fahrten zum Arbeitsplatz/ Fr. 242.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 Urk. 2 E. IV.4.2.
ff. Mobilität: Mehrkosten auswärtige Fr. 176.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 E. III.4.2.4. hiervor
Verpflegung: laufende Steuern: Fr. 512.00 Fr. 144.00 Fr. 144.00 E. III.4.4.7. hiervor
Radio-/TV Fr. 30.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 Urk. 2 E. IV.4.2. ff. Pauschale für Hausrat-/ Fr. 30.00

Fr. 0.00 Fr. 0.00 Urk. 2 E. IV.4.2. ff. Haftpflichtversicherung Kommunikationskosten Fr. 120.00 Fr. 0.00 Fr. 35.00 Urk. 2 E. IV.4.2. ff. (inkl. Internet) Krankenkasse (VVG) Fr. 154.00 Fr. 61.00 Fr. 58.00 E. III.4.3.3. f. hiervor Total Phase I: Fr. 4'243.00 Fr. 1'374.00 Fr. 1'326.00

E. 5.5

Für den Gesuchsgegner und die Kinder ist in Phase II mit folgenden Bedarfswerten zu rechnen: Phase II (Gesuchsgegner und Kinder beim Gesuchsgegner): Bedarfsposition Gesuchsgegner C. _____ D. _____ Quelle / Erwägung Grundbetrag: Fr. 1'000.00 Fr. 300.00 Fr. 300.00 Richtlinien KBKS Hypothekarzins: Fr. 372.00 Fr. 186.00 Fr. 186.00 E. III.4.1.4. hiervor Wohnnebenkosten Fr. 313.00 Fr. 156.00 Fr. 156.00 Urk. 2 E. IV.4.3. ff. Krankenkasse (KVG): Fr. 285.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 Urk. 2 E. IV.4.3. ff. Fremdbetreuungskosten Fr. 0.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 E. III.4.6.3. hiervor Mehrkosten auswärtige Fr. 220.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 Urk. 2 E. IV.4.3. ff. Verpflegung: laufende Steuern: Fr. 3'930.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 E. III.4.4.9. hiervor Radio-/TV Fr. 15.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 E. III.4.5.4. hiervor Pauschale für Hausrat-/ Fr. 23.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 E. III.4.5.4. hiervor Haftpflichtversicherung Kommunikationskosten Fr. 60.00 Fr. 70.00 Fr. 0.00 E. III.4.5.4. hiervor (inkl. Internet) Krankenkasse (VVG) Fr. 53.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 Urk. 2 E. IV.4.3. ff. Total Phase I: Fr. 6'271.00 Fr. 712.00 Fr. 642.00

- 53 -

E. 5.6

Unter Berücksichtigung der nicht grundsätzlich beanstandeten Berechnung der Vorinstanz und gestützt auf die dargestellten Einkommens- und Bedarfswerte der Parteien sowie der glaubhaft gemachten Sparquote ergibt sich folgende Gegenüberstellung sowie Unterhaltsberechnung für die Phase I (ab 1. Dezember 2022 bis 30. September 2024): Die Gesuchstellerin kann ihre monatlichen Lebenshaltungskosten um den Betrag von Fr. 958.– nicht decken, weshalb dem jüngsten Kind D. _____ ein entsprechender Betreuungsunterhalt anzurechnen ist. Weiter resultiert auf Seiten der Gesuchstellerin ein Barunterhaltsanspruch von C. _____ in der Höhe von monatlich Fr. 1'117.– und von D. _____ von Fr. 1'149.–, welche aufgrund der entsprechenden Leistungsfähigkeit vom Gesuchsgegner zu decken ist. Vom verbleibenden Gesamtüberschuss der Familie in der Höhe von Fr. 14'957.– sind die jeweiligen Sparquoten (Fr. 200.– bei der Gesuchstellerin; Fr. 10'357.– beim Gesuchsgegner) abzuziehen. Es resultiert ein verbleibender Überschuss in der Höhe von Fr. 4'400.–, welcher nach grossen und kleinen Köpfen (Eltern: je 33.34 %; Kinder auf jeder Seite je 8.33 %) zu verteilen ist. Die Eltern haben demnach je einen Überschussanspruch in der Höhe von gerundet Fr. 1'466.– und die Kinder auf jeder Seite je von gerundet Fr. 367.– pro Monat. Insgesamt resultieren damit Unterhaltszahlungen an die Gesuchstellerin von monatlich Fr. 1'666.– (Fr. 200.– Sparquote + Fr. 1'466.– Überschussanteil), an C. _____ von Fr. 1'484.– (Fr. 1'117.– Barunterhalt + Fr. 367.– Überschussanteil) und an D. _____ von Fr. 2'474.– (Fr. 1'149.– Barunterhalt + Fr. 367.– Überschussanteil + Fr. 958.– Betreuungsunterhalt). Die Unterhaltsbeiträge sind vom Gesuchsgegner an die Gesuchstellerin jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats zahlbar.

E. 5.7

Für die Phase II (ab 1. Oktober 2024 für die weitere Dauer des Verfahrens) resultiert aufgrund der dargestellten Einkommens- und Bedarfswerte der Parteien sowie der glaubhaft gemachten Sparquote die folgende Unterhaltsberechnung: Die Gesuchstellerin

vermag ihre Lebenshaltungskosten noch um Fr. 8.– pro Monat nicht zu decken, weshalb ein entsprechender Betrag als Betreuungsunterhalt bei D._____ zu berücksichtigen ist. Der Barunterhaltsanspruch von C._____ auf Seiten der Gesuchstellerin beträgt Fr. 1'124.– pro Monat, derjenige von D._____ Fr. 1'076.–. Nach Abzug der vorgenannten Sparquoten verbleibt in Phase II ein Ge-

- 54 - samtüberschuss der Familie in der Höhe von Fr. 5'286.–. Nach vorgenanntem Schlüssel aufgeteilt erhalten die Eltern je Fr. 1'763.– und die Kinder auf jeder Seite je Fr. 440.–. Es resultieren somit Unterhaltszahlungen an die Gesuchstellerin von monatlich Fr. 1'963.– (Fr. 200.– Sparquote + Fr. 1'763.– Überschussanteil), an C._____ von Fr. 1564.– (Fr. 1'124.– Barunterhalt + Fr. 440.– Überschussanteil) und an D._____ von Fr. 1'524.– (Fr. 1'076.– Barunterhalt + Fr. 440.– Überschussanteil + Fr. 8.– Betreuungsunterhalt). Die Unterhaltsbeiträge sind wiederum vom Gesuchsgegner an die Gesuchstellerin jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats zahlbar.

E. 6

Ergebnis Die Berufung erweist sich als teilweise begründet. Nicht begründet sind die Vorbringen des Gesuchsgegners betreffend sein Einkommen. Begründet beziehungsweise teilweise begründet sind die Rügen hinsichtlich des Einkommens der Gesuchstellerin sowie der gerügten Bedarfspositionen. In der Folge resultieren tiefere Unterhaltsbeiträge, welche der Gesuchsgegner zu bezahlen hat. Die Dispositiv-Ziffern 3 bis 6 des angefochtenen Entscheids sind entsprechend anzupassen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.